

408/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat ANSCHÖBER, Freundinnen und Freunde haben am 12. April 1996 unter der Nr. 373/J an den Bundesminister für Inneres eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Polizeidirektion Wels" gerichtet, die folgenden

Wortlaut hat:

"1. Die Oberösterreichischen Nachrichten berichten am 20.3.1996 darüber, daß in der Affäre um die vier in Sonnenradform angeordneten F-Buchstaben (für das Turnermotto "Frisch, Fromm, Fröhlich, Frei"), die seit 1930 an der Theke der Welser Etzoldhalle des ÖTB prangen, nun der Welser Polizeidirektor tätig wurde. Nach einer Anzeige der Jungsozialisten nach dem NS-Abzeichenverbotsgesetz hatte ein Gutachten des Innenministeriums das Sonnenrad als hakenkreuzähnliches Symbol klassifiziert. Daraufhin lud der Welser Polizeidirektor Karl Mathe den Obmann des Welser "Vereins Turnhalle", den Freiheitlichen Landtagsabgeordneten Gerhard Holter, als Beschuldigten vor. Der Polizeidirektor habe statt einer Demontage des Sonnenrades laut Originalzitaten der OÖN dem F-Politiker empfohlen, man möge das Sonnenrad weiß übertünchen, damit es nicht mehr vom weißen Plafond absteche. Sobald dies geschehen sei, stelle er das Verfahren ein. Denn es sei ein gesetzlicher Schuldausschließungsgrund, wenn ein hakenkreuzähnliches Symbol nicht bewußt dargestellt wird. Damit brauche es dann auch nicht entfernt zu werden. Natürlich stimm-

ten sowohl der F-Politiker als auch der ÖTB diesem unsauberen Lösungsvorschlag des Welser Polizeidirektors zu. Ist der Innenminister über dieses Vorgehen des Welser Polizeidirektors informiert? Entspricht dieses Vorgehen den Intentionen des Ministeriums? Ist für das Innenministerium damit die Angelegenheit erledigt bzw. welche Konsequenzen werden aus diesem Vorgehen des Welser Polizeidirektors, die ja am Sachverhalt des Fortbestandes eines hakenkreuzähnlichen Symbols nichts ändert, gezogen? (Siehe Beilage 1a und 1b).

Ende des vergangenen Jahres wurde eine neue "Dekoration" im Fenster eines Genossenschaftswohnhauses in Wels bekannt. In den Worten "Heil und Fried" und den dazugestellten altgermanischen Runenzeichen, die in diesem Fenster angebracht waren und sind (siehe Beilage 2), erblickte etwa die Zeitgeschichtsexpertin Erika Weinzierl eindeutige nationalsozialistische Anklänge. Demnach ist die "Odalsrunen" im linken Fensterflügel ein "Markenzeichen für rechtsextreme deutsche und belgische Gruppen". Rechts unten ist nach Auskunft des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes die "doppelte Siegrunen" zu sehen, die umgedreht von der Waffen-SS verwendet wurde". Das Symbol rechts neben dem Wort "Fried" gilt als Wolfsrunen, die unter anderem niederländische Frei-

willige SS-Angehörige trugen. Trotz detaillierter Information und entsprechender öffentlicher Aufforderung wurde der Welser Polizeidirektor Karl Mathe in dieser Angelegenheit nicht aktiv. Im Kurier vom 22.12.1995 meint er, man habe mit dem Urheber gesprochen, dies sei ein harmloser Mann, der sich als Nachfahre der Kelten fühle und derartige Interessen an der deutschen Geschichte habe.

Hält der Innenminister einen derartigen Umgang mit eindeutigen NS-Zeichen im öffentlichen Bereich durch den Welser Polizeidirektor für akzeptabel? Wenn nein, welche Konsequenzen werden aus diesem Vorfall gezogen?

Vor allem in der Welser Noitzmühle aber auch im gesamten innerstädtischen Bereich von Wels tauchten in den Jahren 1993, 1994 und 1995 immer wieder Neonazi-Aufkleber auf. So etwa wie die der Wiking Jugend, die einen schwarzen Adler vor roter Sonne zeigen, Aufkleber des Hilfskomitees südliches Afrika, Aufkleber Arbeitsgemeinschaft für Politik, Aufkleber des bekannten Patria-Versands, der deutschen Volksunion und andere (siehe Beilage 3 a-g), darüber hinaus kam es zu fotografisch dokumentierten Wehrsportübungen im Umfeld der Noitzmühle sowie zu gewalttätigen Übergriffen von Neonazis, dennoch meint der Welser Polizeidirektor Herr Dr. Karl Mathe immer wieder, so etwa am 23.12.1993 (siehe Beilage 4) Wels habe keine Neonazis.

Hält der Innenminister derartige beschwichtigende Aussagen, die immer wieder erfolgt sind, für vereinbar mit einer öffentlichen Sensibilisierung für die Gefahren des Rechtsex-

tremismus sowie für vereinbar für ein besonders offensives Vorgehen der Polizei in diesem Bereich? Wenn ja, warum? Wenn nein, welche Konsequenzen werden daraus gezogen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt :

Eingangs möchte ich darauf hinweisen, daß sicherheitsbehördliche Anlässe nach der journalistischen Aufbereitung in den Medien nicht immer voll den Tatsachen entsprechend wiedergegeben werden. Es erübrigt sich daher, Presseäußerungen zu bewerten, und ist dies auch nicht die Aufgabe eines Bundesministers.

Das Bundesministerium für Inneres hat es durch mehrere, aus jeweils aktuellem Anlaß ergangene Erlässe den Sicherheitsbehörden und deren Organen zur vordringlichen und selbstverständlichen Pflicht gemacht, gegen jede Art von rechtsextremen, neonazistischen und fremdenfeindlichen Aktivitäten jeweils unverzüglich und mit allen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln vorzugehen.

Es liegen mir keine Anhaltspunkte vor, die auf ein verniedlichendes oder beschwichtigendes Verhalten des Polizeidirektors von Wels im Sinne Ihrer Anfrage hinweisen. Wie auch im neu aufgelegten Rechtsextremismus-Jahreslagebericht 1995 des Bundesministeriums für Inneres zum Ausdruck gebracht wird, zeichnen sich die Sicherheitsbehörden gerade in Oberösterreich bei der Bekämpfung rechtsextremer und fremdenfeindlicher Umtriebe durch besondere Sensibilität und Motivation aus.

Zu Frage 1 :

Der angezeigte Fall wurde im Rahmen eines von der örtlich zuständigen Behörde durchgeführten Verwaltungsstrafverfahrens eingehend geprüft und auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsvorschriften entschieden. Mein Ressort war über den Fortgang des Verfahrens jeweils informiert. Eine Einflußnahme auf die schließliche Entscheidung stand ihm nicht zu. Ich sehe keinen Anlaß zu irgendwelchen Konsequenzen, zumal die objektiv-sachliche Behandlung der Anzeige durch die Bundespolizeidirektion Wels zu einer allgemeinen Beruhigung hinsichtlich des Themas und einer gesetzeskonformen Lösung führte.

Zu Frage 2 :

Es ist unrichtig, daß die Bundespolizeidirektion Wels in dieser Angelegenheit nicht aktiv wurde. Der Fall wurde behördlich überprüft und der Sachverhalt der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Kenntnis gebracht, die jedoch keinen Anlaß zur Weiterverfolgung sah. Konsequenzen sind daher auch in dieser Angelegenheit in meinem Ressortbereich nicht erforderlich.

Zu Frage 3 :

Die Aktivitäten um die Welser Noitzmühle sind meinem Ressort bekannt. Es liegen dazu umfangreiche Ermittlungsergebnisse vor. Die BPD Wels hat sehr wohl Aufklärungserfolge bei der Bekämpfung rechtsextremistischer Umtriebe zu verzeichnen. Neben der strafgesetzlichen Ahndung von Verstößen gegen die Rechtsordnung konnte in Oberösterreich durch präventive Aufklärungsarbeit der Sicherheitsbehörden in Zusammenarbeit mit Streetworkern und den Jugendwohlfahrtsbehörden besonders dem Jugendbandenwesen mit Erfolg begegnet und der Banden- und Gruppenbildung gewaltbereiter Elemente Einhalt geboten werden. Der erhöhten Ausländerfeindlichkeit wird auch in Wels im Rahmen des vom Bundesministerium für Inneres initiierten Projektes zum "Schutz der Jugend vor Rechtsextremismus" besonders Rechnung getragen. Die bisher von der Behörde gesetzten Maßnahmen geben keinen Anlaß zu irgendwelchen Konsequenzen seitens des Bundesministeriums für Inneres.